

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 16. 5. 2018

Nummer 17

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 3. 5. 2018, Anerkennung der „iF Design Foundation“	369
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Planänderung des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf—Sankt Hülfe für die Leitungseinführung in das Umspannwerk Sankt Hülfe	370
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 16. 5. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wieste in den Landkreisen Verden (Aller) und Rotenburg (Wümme)	370
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 16. 5. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Walle in den Landkreisen Verden (Aller) und Rotenburg (Wümme)	371
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 16. 5. 2018, Öffentliche Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 IZUV und § 4 AbwAG der Dr. Paul Lohmann GmbH KG	376
RdErl. 1. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen	368	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
79100		Bek. 16. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Umweltdienste Kedenburg GmbH, Bockenem)	377
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		Bundesverfassungsgericht	377
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		<b>Stellenausschreibung</b>	378
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>			
Bek. 7. 5. 2018, Anerkennung der „Landwirtschaftlichen Bürgerstiftung Braunschweiger Land“	369		

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen  
im Land Niedersachsen****RdErl. d. ML v. 1. 5. 2018 — 406-64030/1-2.6/1-4 —**— **VORIS 79100** —

**Bezug:** RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1603)  
— **VORIS 79100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9.2 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:  
„Förderfähig sind die Baumarten gemäß **Anlage 4**.“
  - b) In Nummer 9.3 Abs. 3 Satz 3 werden das Komma und die Worte „dabei sind ausschließlich Baumarten der Gruppe 1 zu verwenden“ gestrichen.
2. Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 10.2.1 erhält folgende Fassung:  
„10.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege:  
Zuwendungsfähig sind die Ausgaben bei Kulturbegründung und Kulturpflege:  
— bis zu 80 % für Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil,  
— bis zu 90 % für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,  
— bis zu 100 % für reine Laubbaumkulturen. Am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist ein Nadelholzanteil von maximal 10 % aus Naturverjüngung zulässig.“
  - b) Nummer 10.2.3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Förderhöchstsätze nach Nummer 10.2.1 dürfen nicht überschritten werden.“
3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 12.2 vierter Spiegelstrich Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ein Flächenanteil von bis zu 10 % Eibe als Begleitbaumart auf geeigneten Standorten ist zuwendungsfähig.“
  - b) Nummer 12.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Laubwaldanteil soll dabei mindestens erhalten und — wenn möglich — erhöht werden.“
    - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Mischbaumarten sowie seltene, konkurrenzschwächere Baumarten sind zu fördern.“
  - c) In Nummer 12.4 wird im Klammerzusatz die Verweisung „Nummer 13.4“ durch die Verweisung „Nummer 13.5“ ersetzt.
4. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 13.2.2 erhält folgende Fassung:  
„13.2.2 Eine kahlschlagarme Bewirtschaftung sichert in der Regel stabilere Waldstrukturen. Da es Ausnahmen aus waldbaulichen Gründen geben kann, muss im Einzelfall die Notwendigkeit eines Kahlschlagverfahrens besonders begründet werden (Definition Kahlschlag siehe § 12 Abs. 1 NWaldLG).“
  - b) Nummer 13.2.3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei Bedarf können Maßnahmen in Waldbeständen, die durch weitere Naturereignisse geschädigt

sind, auf Grundlage von Empfehlungen der NW-FVA vom ML zugelassen werden.“

bb) Absatz 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Bei der Baumartenwahl ist eine möglichst breite Mischung aus standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung von weniger befallsdisponierten Laubbälzern (gemäß Empfehlung der NW-FVA) zu verwenden.“

c) Nummer 13.2.4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Das Alter der Ausgangsbestände ist bei Fichte auf maximal 100 Jahre und bei Kiefer auf maximal 120 Jahre begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei leistungsschwachen Fichten- und Kiefernbeständen (bei Fichte ≤ LK 8, bei Kiefer ≤ LK 4), kann bei den Altersgrenzen nach oben abgewichen werden.“

d) Nummer 13.3 erster Spiegelstrich zweiter Unterspiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten, mit Ausnahme der bodensauren Buchenlebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Erhaltungszustand B oder C, mit maximal 10 % Flächenanteil in der Verjüngung.“

e) Nummer 13.4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähig sind Pflegemaßnahmen nur auf Flächen, die durch eine ausreichende Zahl von waldbaulich wirksamen, erforderlichen Eingriffen gekennzeichnet sind.“

f) In Nummer 13.5 wird die Verweisung „Nummer 12.3“ durch die Verweisung „Nummer 12.4“ ersetzt.

5. Nummer 14.2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14.2.2 erhält folgende Fassung:

„14.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Ausgaben der Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft)

— bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren,

— bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.“

b) Nummer 14.2.7 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Förderhöchstsätze nach Nummer 14.2.2 dürfen nicht überschritten werden.“

6. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 17.3 erhält folgende Fassung:

„17.3 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken oder Bauschutt, ausgenommen geprüftes Recyclingmaterial.“

b) In Nummer 17.5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen)“ ersetzt.

7. Nummer 18.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Kosten-Nutzen-Analyse kann die Herleitung der Bestandes- und Planungsdaten gutachtlich erfolgen. Diese sind nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der Antragsakte bereitzuhalten.“

8. Nummer 19.3.1 erhält folgende Fassung:  
 „19.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.1 beträgt  
 — bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha bis zu 70 %,  
 — bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha bis zu 42 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
9. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4****Verzeichnis der förderfähigen Baumarten**

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
<b>Baumarten</b>	
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Buche	Fagus sylvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Graupappel	Populus canescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Moorbirke	Betula pubescens
Roterle/Schwarzerle	Alnus glutinosa
Salweide	Salix caprea
Sandbirke	Betula pendula
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus silvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Winterlinde	Tilia cordata
Heimische Schwarzpappel	Populus nigra
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
Weißerle	Alnus incana
Europäische Lärche	Larix decidua
Schwarzkiefer	Pinus nigra
Weißtanne	Abies alba
Fichte	Picea abies
Douglasie	Pseudotsuga menziesii
Große Küstentanne	Abies grandis
Hybridlärche	Larix eurolepis
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Kastanie, Edel-	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Roteiche	Quercus rubra
Robinie	Robinia pseudoacacia
Roskastanie	Aesculus hippocastanum“.

An die  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBL Nr. 17/2018 S. 368

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Anerkennung der  
 „Landwirtschaftlichen Bürgerstiftung  
 Braunschweiger Land“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 7. 5. 2018**  
 — 2.11741/40-321 —

Mit Schreiben vom 19. 3. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2017 i. d. F. der Änderung vom 28. 2. 2018 und der damit festgelegten Stiftungssatzung die „Landwirtschaftliche Bürgerstiftung Braunschweiger Land“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Naturschutzrechts, der Tierzucht und der Pflanzenzucht, der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, des Völkerverständigungsgedankens, des öffentlichen Gesundheitswesens, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements von in der Landwirtschaft tätigen Personen. Das Wirkungsgebiet der Stiftung beschränkt sich auf das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig in dessen Grenzen mit Stand vom 31. 12. 2004, und die Zwecke werden nur im Bereich der regionalen Landwirtschaft bzw. mit Bezug zur regionalen Landwirtschaft verfolgt.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:  
 Landwirtschaftliche Bürgerstiftung Braunschweiger Land,  
 Grünes Zentrum,  
 Helene-Künne-Allee 5,  
 38122 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 17/2018 S. 369

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Anerkennung der „iF Design Foundation“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 3. 5. 2018**  
 — 11741-117 —

Mit Schreiben vom 3. 5. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 4. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „iF Design Foundation“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- von Kunst und Kultur,
- der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

Zweck der Stiftung sind ebenfalls die Beschaffung und die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sofern diese mit den zugewendeten Mitteln vorstehende Zwecke verfolgen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

iF Design Foundation  
 Bahnhofstraße 8  
 30159 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 17/2018 S. 369

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;  
Planänderung des Neubaus  
der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung  
Wehrendorf—Sankt Hülfe für die Leitungseinführung  
in das Umspannwerk Sankt Hülfe**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 4. 2018  
— P234-05020-1-1. Änd. Ltg.-Einf. UA St.Hülfe —**

Die Amprion GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eine Planänderung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf—Sankt Hülfe (Bl. 4196) für die Leitungseinführung in die Umspannanlage Sankt Hülfe gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG Leitungseinführung UA Sankt Hülfe“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 370

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wieste  
in den Landkreisen Verden (Aller)  
und Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 5. 2018  
— 62023-03-49-45-82 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Verden (Aller) und Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wieste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I

S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Flecken Ottersberg und der Samtgemeinde Sottrum und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 45 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Verden (Aller),  
Lindhooper Straße 67,  
27283 Verden (Aller),  
und beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),  
Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 370

**Die Anlage ist auf den Seiten 372/373  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Walle  
in den Landkreisen Verden (Aller)  
und Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 5. 2018  
— 62023-03-49-45-84 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Verden (Aller) und Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Walle überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Flecken Ottersberg und der Gemeinde Vorwerk und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Verden (Aller),  
Lindhooper Straße 67,  
27283 Verden (Aller),

und beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),  
Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

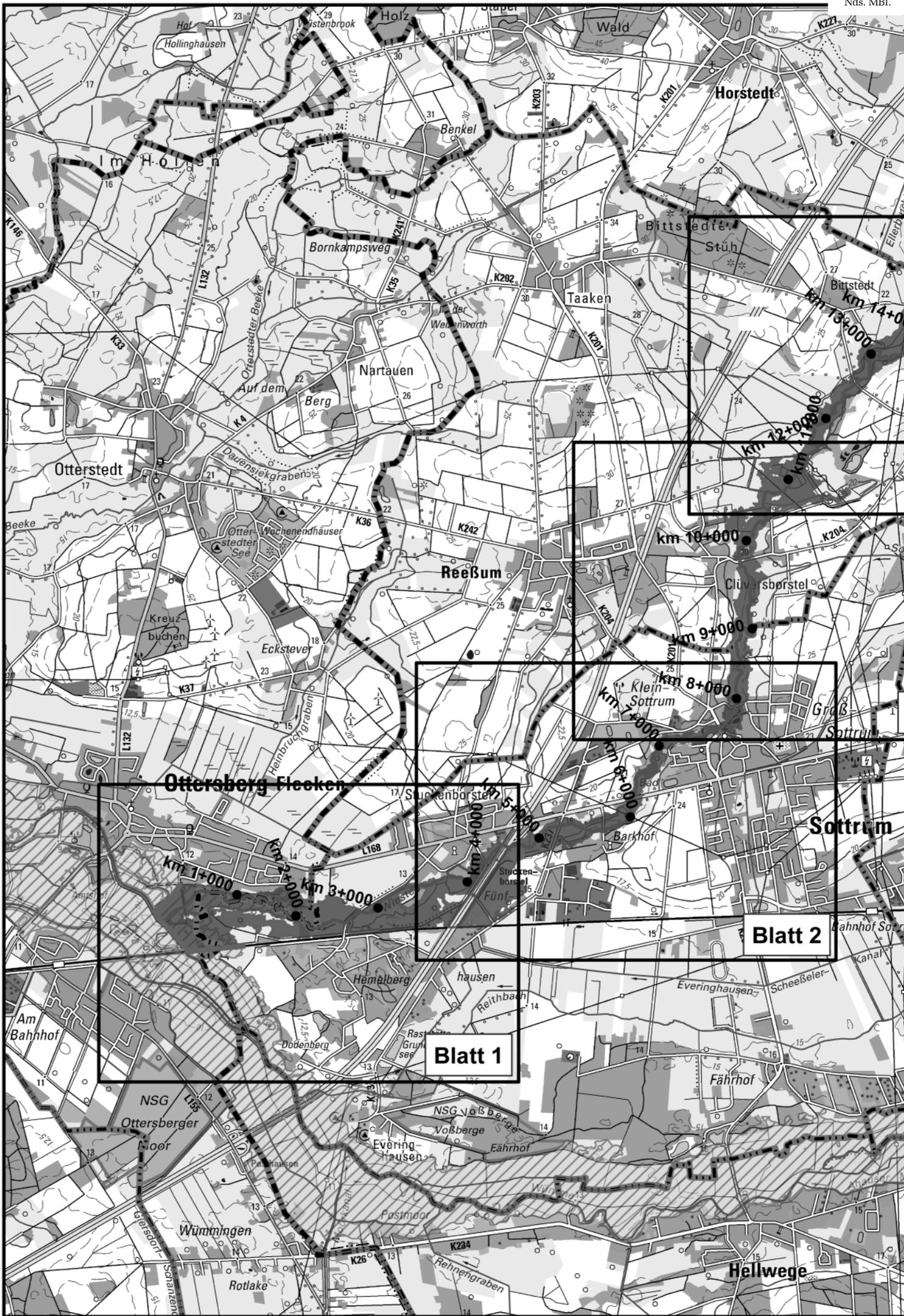
Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 371

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 374/375  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wieste in den Landkreisen Verden (Aller) und Rotenburg (Wümme)

## Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 16.05.2018

Az: 62023-03-49-45-82

### Legende

-  Wieste
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wieste (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



### Nachrichtlich

-  ÜSG Wümme in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

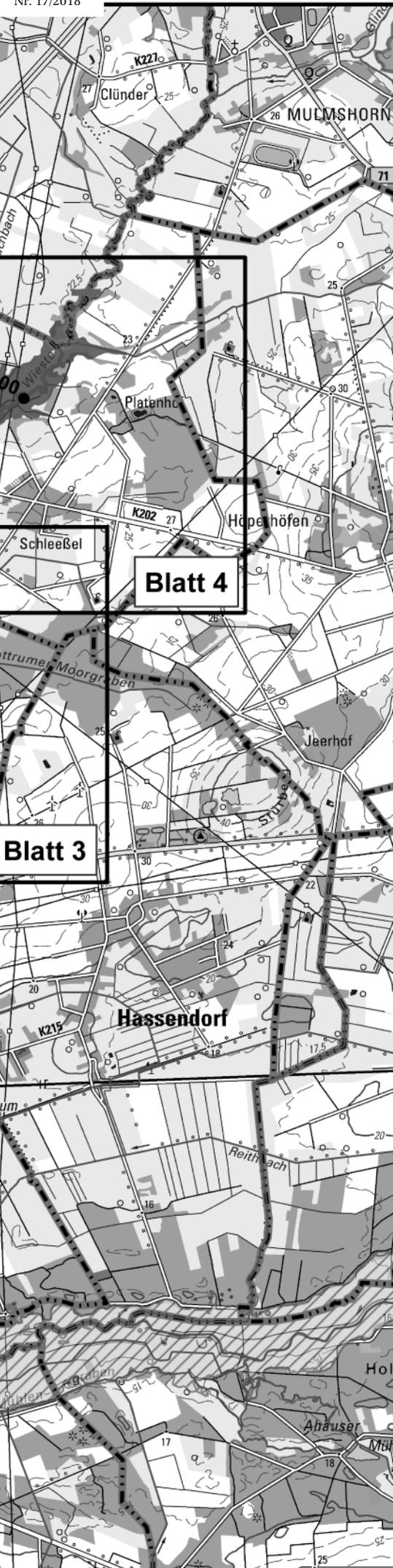


1:45.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 03.04.2018







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Walle in den Landkreisen Verden (Aller) und Rotenburg (Wümme)

## Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 16.05.2018  
Az: 62023-03-49-45-84

### Legende

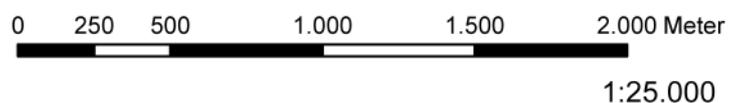
-  Walle
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Walle (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

### Nachrichtlich

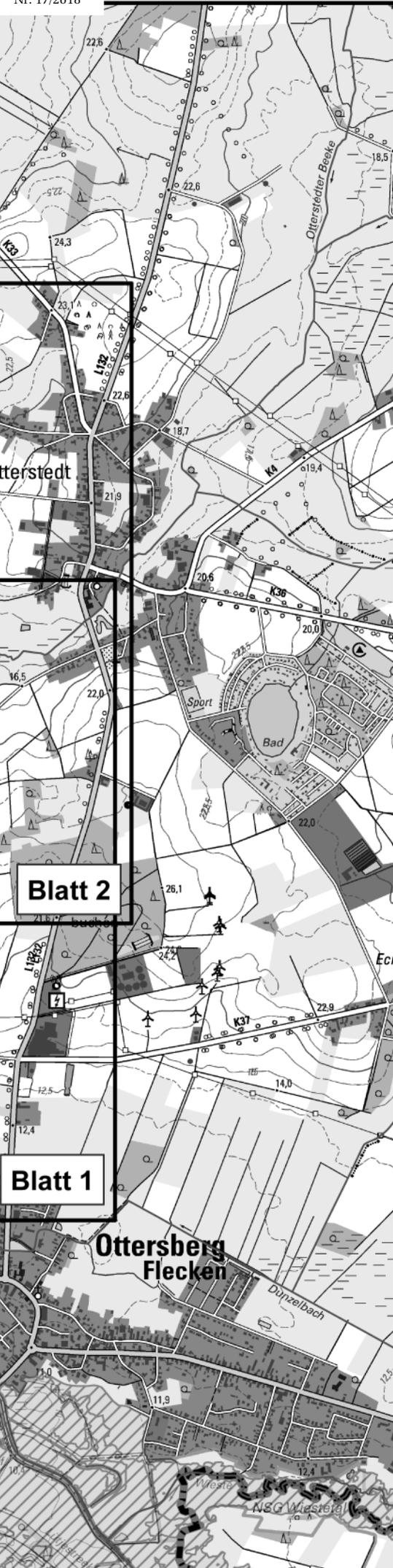
-  ÜSG Wümme in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 03.04.2018



**Öffentliche Bekanntmachung  
zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren  
gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12, 13 WHG,  
§ 1 Abs. 1 und 2, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG  
der Dr. Paul Lohmann GmbH KG**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 5. 2018  
— VI H 3-62011-927-001 —**

Der Firma Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, wurde aufgrund ihres Antrags vom 28. 7. 2016, ergänzt am 30. 8. 2016 und 30. 5. 2017, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG in der derzeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, gereinigtes Abwasser in die Weser einzuleiten.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Erlaubnis liegt in der Zeit **vom 17. 5. bis zum 4. 6. 2018 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Zimmer 22, 1. OG,  
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 17.30 Uhr,  
dienstags, mittwochs  
und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. sowie die gesamte Erlaubnis sind in der Zeit vom 17. 5. bis 4. 6. 2018 im Internet unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen — Übersicht“ einsehbar.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung im Wasserrechtsverfahren erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 376

### Anlage

#### 1.1 Entscheidung

Der Firma Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 7. 2016, ergänzt am 30. 8. 2016 und am 30. 5. 2017, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG in den zurzeit gültigen Fassungen die Erlaubnis erteilt Abwasser in einer Menge von insgesamt

1 600 000 m<sup>3</sup>/a  
6 000 m<sup>3</sup>/d  
290 l/s

gereinigt in die Weser einzuleiten.

Die Gesamteinleitung teilt sich wie folgt auf:

#### 1.1.1 Produktionsabwasser

organisch belastetes Produktionsabwasser in einer Menge bis zu

220 000 m<sup>3</sup>/a  
900 m<sup>3</sup>/d  
37,5 m<sup>3</sup>/h

sowie anorganisch belastetes Produktionsabwasser in einer Menge bis zu

200 000 m<sup>3</sup>/a  
1 000 m<sup>3</sup>/d  
50 m<sup>3</sup>/h.

#### 1.1.2 Kühl- und Niederschlagswasser

Niederschlagswasser in einer Menge bis zu

26 500 m<sup>3</sup>/a  
620 m<sup>3</sup>/d  
320 m<sup>3</sup>/h

und Kühlwasser in einer Menge bis zu

1 253 000 m<sup>3</sup>/a  
4 900 m<sup>3</sup>/d  
350 m<sup>3</sup>/h  
210 l/s.

Die Summe aus Produktionsabwasser und Kühlwasser darf die o. g. Menge der Gesamteinleitung nicht überschreiten; die Teilmengen sind entsprechend anteilig zu reduzieren.

#### 1.1.3 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung

Die Einleitungsstelle für die Dr. Paul Lohmann GmbH KG befindet sich an der Weser bei Stromkilometer 126,440 linkes Ufer (Flur 2, Flurstücke 24/4 und 24/20, Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Kirchohsen).

Die Gesamteinleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten:

32 U East: 52.7377 und North: 5.766.487.

#### 1.2 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

#### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzulegen.

Die Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen. \*)

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Umweltdienste Kedenburg GmbH, Bockenem)****Bek. d. GAA Hannover v. 16. 5. 2018  
— HI 007990705-H-72-111/H-16-150-01 —****Bezug:** Bek. v. 17. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 35), geändert durch  
Bek. v. 28. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 231)

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Nienhagen 2, 37164 Bockenem, Ortsteil Schlewecke, hat mit Schreiben vom 7. 7. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1 500 t und einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag auf dem o. g. Standort beantragt.

Das geplante Vorhaben wurde am 17. 1. 2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV lagen vom 24. 1. bis zum 23. 2. 2018 (einschließlich) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der ursprünglich für den 10. 4. 2018 vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV mit Bekanntmachung vom 28. 3. 2018 abgesagt.

Der neue Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet am

**19. 6. 2018 ab 10.00 Uhr,  
Jim + Jimmy,  
Veranstaltungssaal,  
Lerchenkamp 60,  
31137 Hildesheim,**

statt.

Sollte die Erörterung am 19. 6. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn

die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 377

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 3. 2018  
— 1 BvF 1/13 —**

1. Staatliches Informationshandeln ist an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, wenn es in seiner Zielsetzung und seinen mittelbar-faktischen Wirkungen einem Eingriff in die Berufsfreiheit als funktionales Äquivalent gleichkommt. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.
2. Verstößt ein Unternehmen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften, können seine durch die Berufsfreiheit geschützten Interessen auch dann hinter Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurücktreten, wenn die Rechtsverstöße nicht mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind. Individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet sind aber regelmäßig durch Gesetz zeitlich zu begrenzen.
3. Das Bundesverfassungsgericht überprüft die Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit dem Grundgesetz auch, wenn zugleich Zweifel an der Vereinbarkeit des Gesetzes mit Sekundärrecht der Europäischen Union bestehen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 377

## Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Nährstoffmanagement, Düngung, Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau“ die Stelle

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Das Arbeitsgebiet umfasst nachfolgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Koordinierung von fachlichen Stellungnahmen in den Bereichen des Nährstoffmanagements, des Dünge- und Abfallrechts sowie des Wasser- und Bodenschutzes,
- Fachrechtskontrollen in den angeführten Bereichen (soweit die Zuständigkeit beim ML liegt),
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Beurteilung von Gesetzentwürfen und Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes und der EU in den angeführten Bereichen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Landtags- und Bundesrats-sachen, Vorbereitungen für Agrarministerkonferenzen, Beantwortung von Anfragen sowie allgemeine Sachbearbeitung in den angeführten Bereichen.

Fachliche Qualifikation:

- Bachelor-Abschluss bzw. Fachhochschulabschluss der Agrarwissenschaften oder eines naturwissenschaftlichen Studiengangs mit dem Schwerpunkt Bodenschutz oder Wasserwirtschaft,
- mehrjährige berufliche Erfahrungen im Bereich des Nährstoffmanagements bzw. des Dünge- und Abfallrechts,
- eine mindestens zweijährige, vorrangig im öffentlichen Dienst geleistete Tätigkeit wird vorausgesetzt,
- vertiefte Kenntnisse in den anderen o. g. Aufgabenbereichen sind von Vorteil.

Persönliche Voraussetzungen:

Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung, eine schnelle Auffassungsgabe, ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft sowie ein vertieftes Verständnis für politische Entscheidungsprozesse werden ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft, sich in neue Gebiete einzuarbeiten.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen. Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1019 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) bis **zum 31. 5. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilen Herr Dr. Dreesmann, Referat 104, Tel. 0511 120-2233, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Referat 402, Tel. 0511 120-2064.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet. Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 17/2018 S. 378

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**